

Mediadaten



Wirtschafts- und Siedlungsraum TKS und Ludwigsfelde

Teltow – Kleinmachnow – Stahnsdorf – Ludwigsfelde

Wirtschafts- und Siedlungsraum TKS und Ludwigsfelde



Der kompakte Wirtschafts- und Siedlungsraum **Teltow-Kleinmachnow-Stahnsdorf (TKS) und Ludwigsfelde** grenzt unmittelbar an Berlin und ist mit rund **94.000 Einwohnern** eng mit seinem Umfeld verflochten: S-Bahn-, Regional- und Busverkehr sowie die Autobahn verbinden TKS und Ludwigsfelde mit **Berlin**, der **Landeshauptstadt Potsdam** und dem **Flughafen Berlin-Brandenburg (BER)**.



11 Buslinien überqueren mit ihrem dichten Takt die unsichtbaren Ortsgrenzen im gemeinsamen Wirtschafts- und Siedlungsraum und machen das Pendeln zum Alltag: zur Arbeit nach Berlin, Potsdam oder Stahnsdorf, zum Einkaufen nach Teltow, zur Musikschule nach Kleinmachnow. Enge urbane Verflechtungen sorgen für eine hohe Pendlerfrequenz und eine besondere Verkehrsdichte, aber auch für ein abgestimmtes Handeln der Kommunen untereinander in den verschiedensten Bereichen (Schule, Feuerwehr, Freibad).

Die enge Anbindung an Berlin und Potsdam brachte den Raum TKS und Ludwigsfelde schon früh auf Wachstumskurs – heute besitzt er die stärkste Kaufkraft in den neuen Bundesländern und ein besonders hohes Gewerbeaufkommen.

Unternehmen wie die Deutsche Post, DHL, die eBay-Europazentrale, O₂, PayPal Deutschland GmbH oder mobile.de haben die Vorteile des Wirtschaftsraums in direkter Nachbarschaft zu beiden Großstädten für sich entdeckt und fühlen sich hier bereits seit Jahrzehnten zu Hause.

Wirtschafts- und Siedlungsraum TKS und Ludwigsfelde



- direkte Nachbarschaft zu Berlin, Potsdam und dem Flughafen Berlin Brandenburg (BER)
- gute Infrastruktur durch Anbindung an den S-Bahn- und Regionalverkehr sowie zur Autobahn
- enge urbane Verflechtungen mit Berlin und Potsdam
- hohes Verkehrsaufkommen und hohe Pendlerfrequenz
- stärkste Kaufkraft in den neuen Bundesländern
- hohes Gewerbeaufkommen
- rund 94.000 Einwohner und ein starkes Bevölkerungswachstum in Hauptstadtnähe
- Standort namhafter Unternehmen (z. B. eBay-Europazentrale, Deutsche Post AG, O₂, PayPal Deutschland GmbH, mobile.de u. v. m.)

Fine Arts – Wir geben Ihrer Werbung ein Gesicht



Die 1994 gegründete Fine Arts Werbe- und Pressegesellschaft mbH ist Spezialist für Außenwerbung. Durch unseren hohen Leistungsstandard erscheint Ihre Kampagne stets im richtigen Licht und spricht jeden an: auf dem Weg zur Arbeit, beim Einkaufen oder in der Freizeit. Egal, ob zu Fuß, auf dem Rad, im Auto oder im Bus, unsere Werbung fällt auf – 24 Stunden pro Tag, 7 Tage in der Woche.

AUSSENWERBUNG, die jeden anspricht

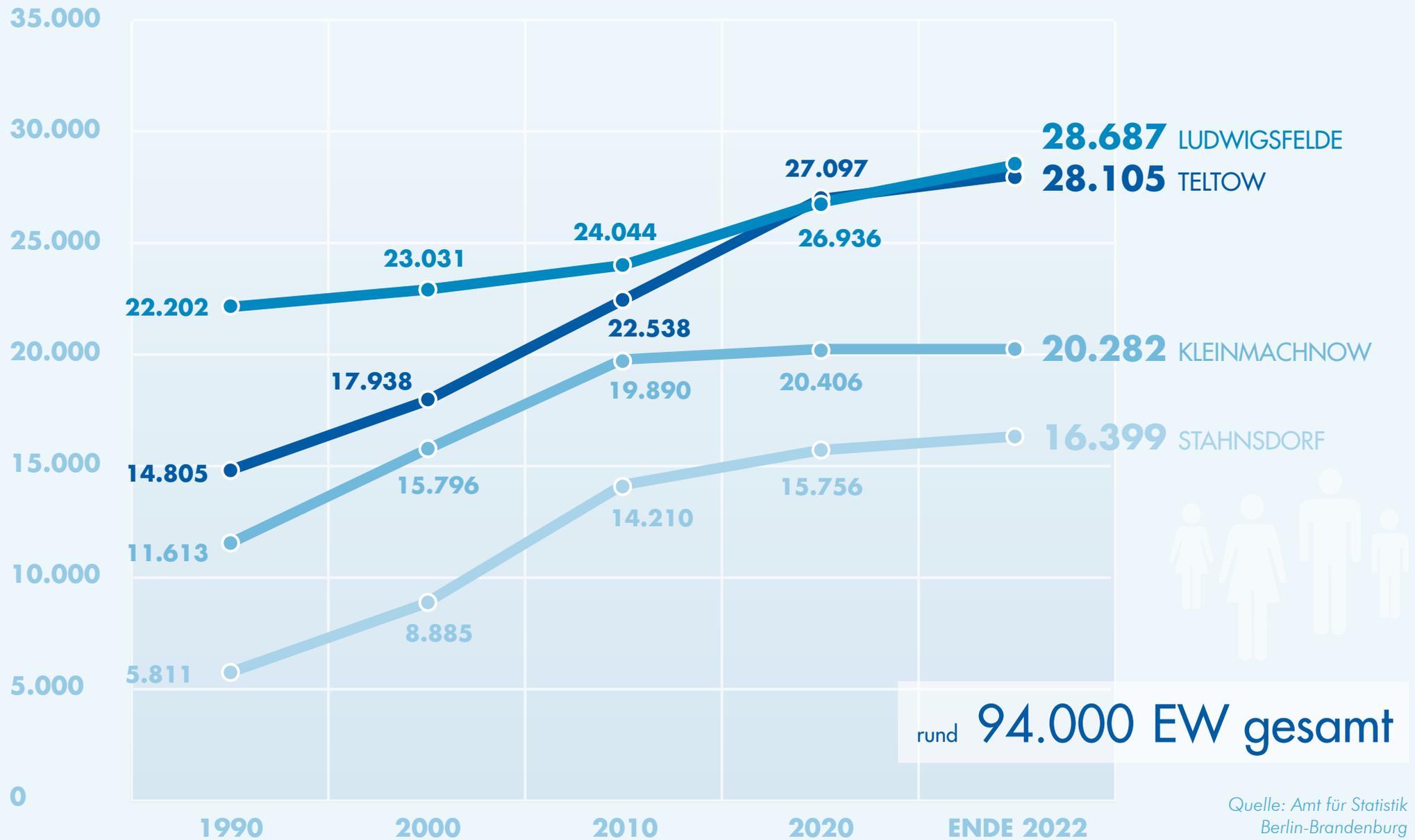
Nutzen Sie unsere City-Light- und A1-Werbeflächen im Wirtschafts- und Siedlungsraum TKS sowie im Brandenburg Park Ludwigsfelde als Plattform für Ihre erfolgreiche Werbekampagne. Überzeugen Sie sich von unserem Service und finden Sie Ihre neuen Kunden in unserer Region.



City-Light-Standorte und Fahrzeugaufkommen



Einwohnerentwicklung 1990–2022



Quelle: Amt für Statistik
Berlin-Brandenburg
Stand 2021

Kaufkraft pro Kopf 2022 (in Euro)



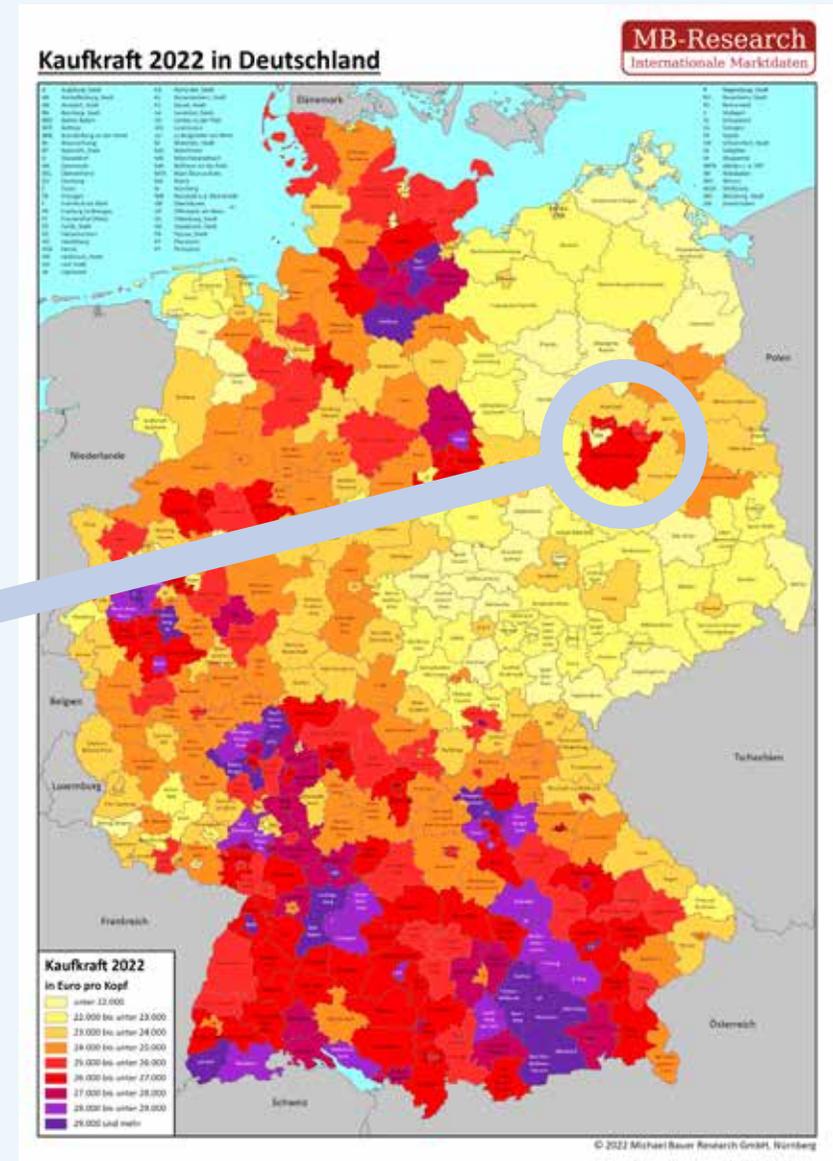
Quelle: © 2022 Michael Bauer Research GmbH, Nürnberg

Kaufkraft pro Kopf 2022 (in Euro)

LANDKREIS POTSDAM-MITTELMARK

KAUFKRAFT 2022
in Euro pro Kopf

- unter 22.000
- 22.000 bis unter 23.000
- 23.000 bis unter 24.000
- 24.000 bis unter 25.000
- 25.000 bis unter 26.000
- 26.000 bis unter 27.000
- 27.000 bis unter 28.000
- 28.000 bis unter 29.000
- 29.000 und mehr



Quelle: © 2022 Michael Bauer Research GmbH, Nürnberg

City-Light-Werbeflächen



Pächternummer: 660
Nielsen: VI
Bundesland: Brandenburg
Orte: Teltow
Kleinmachnow
Stahnsdorf
Ludwigsfelde (Brandenburg Park)

Maße (B x H): ca. 118,5cm x 175,0cm

Netze: 2
Netzgrößen: Netz A: 75 Flächen
Netz B: 75 Flächen

Tagespreis / Fläche: 13,00€ zzgl. MwSt.
Netzpreis / Woche: Netz A: 6.825,00€ zzgl. MwSt.
Netz B: 6.825,00€ zzgl. MwSt.

Buchungszeitraum: mindestens 7 Tage
Aushang: wöchentlich / dienstags
Plakatanlieferung: eine Woche vor Aushang

Hinweis: Teilnetze buchbar, Mindermengenzuschlag 15%

Es gilt die Preisliste 01/2023. Bei Buchung unserer City-Light- sowie A1-Werbeflächen gewähren wir ggf. Agenturvergütung und Spezialmittlervergütung. Gestaltungs- und Produktionskosten sind nicht im Preis enthalten. Es gelten unsere Geschäftsbedingungen.

A1-Werbeflächen

Pächternummer:	660
Nielsen:	VI
Bundesland:	Brandenburg
Orte:	Teltow Kleinmachnow Stahnsdorf
Maße (B x H):	ca. 59,4 cm x 84,1 cm
Netze:	1
Netzgröße:	75 Flächen
Tagespreis / Fläche:	1,80€ zzgl. MwSt.
Netzpreis / Woche:	945,00 € zzgl. MwSt.
Buchungszeitraum:	mindestens 7 Tage
Aushang:	wöchentlich / dienstags
Plakatanlieferung:	eine Woche vor Aushang

Hinweis: Teilnetze buchbar, Mindermengenzuschlag 15%

Es gilt die Preisliste 01/2023. Bei Buchung unserer City-Light- sowie A1-Werbeflächen gewähren wir ggf. Agenturvergütung und Spezialmittlervergütung. Gestaltungs- und Produktionskosten sind nicht im Preis enthalten. Es gelten unsere Geschäftsbedingungen.





Referenzen









Referenzen





Referenzen







Fine Arts
Werbe- und Presse GmbH



Anschrift
Potsdamer Straße 57
14513 Teltow



Kontakt
info@fine-arts.de
www.fine-arts.de

Andreas Gröschl
Tel.: 03328 316456
andreasgroeschl@fine-arts.de

Michael Gröschl
Tel.: 03328 316454
michaelgroeschl@fine-arts.de

Patrick Brückner
Tel.: 03328 316457
patrickbrueckner@fine-arts.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fine Arts GmbH



1. Gegenstand

Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Mietvertrag über die Durchführung von Werbung über Werbemittel (CLP-Plakate, A1-Plakate, Schilder) an Wartehallen, Sammelwerbeaufstellern und Werbetürmen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur dann anerkannt, wenn dies von dem Werbeunternehmen ausdrücklich bestätigt wurde.

2. Art der Werbung

Verglaste Wartehallen, Sammelwerbeaufstellern und Werbetürme haben ihre Standorte im öffentlichen Verkehrsraum.

3. Werbemittel / Haftung

Alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten bzw. gelieferten Plakate, Schilder und Unterlagen wie z.B. Kopiervorlagen, Firmenlogos, Bildmaterial etc. sind frei von Rechten Dritter. Der Auftraggeber haftet für eventuelle Forderungen aus Rechten Dritter und stellt das Werbeunternehmen von eigenen Schadenersatzansprüchen und solcher von Dritten frei.

4. Fertigung der Werbemittel / Nutzungsrechte / Urheberrechte

Die vom Werbeunternehmen in Erfüllung des jeweiligen Mietvertrages dem Auftraggeber entwickelten bzw. übergebenen Produkte wie z.B. Plakate, Logos, Entwürfe etc. werden sowohl durch das Urheberrecht geschützt, als auch durch andere Gesetze und Verträge über geistiges Eigentum. Diese Produkte werden nicht verkauft, sondern nur die eingeschränkten Nutzungsrechte überlassen. Der Auftraggeber erhält das Produkt ausschließlich zur Nutzung auf Werbeflächen des Werbeunternehmens. Eine darüber hinausgehende Nutzung oder aber Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch das Werbeunternehmen. Das Eigentum und das Urheberrecht an den vom Werbeunternehmen gefertigten Werbemitteln einschließlich digitaler Daten sowie Bildern, Photographien Texten etc., die im Produkt enthalten sind, liegen beim Werbeunternehmen. Bei weiterer Nutzung durch den Auftraggeber erhebt das Werbeunternehmen eine Nutzungsgebühr.

5. Werbemittelformate

Die Formate der Werbemittel sind in den jeweiligen Mietverträgen aufgeführt.

6. Auftragsannahme

1. Der erteilte Auftrag ist nicht widerrufbar.
2. Das Werbeunternehmen erklärt sich unverzüglich über Annahme oder Ablehnung der Aufträge.
3. Das Werbeunternehmen ist berechtigt, Aufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen der Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Werbeunternehmens nicht auszuführen, wenn das Anbringen der Werbemittel für das Unternehmen unzumutbar ist und wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt. Sofern das Werbeunternehmen verpflichtet ist, wegen der Aufmachung oder des Inhalts der Werbemittel diese zu entfernen oder (teilweise) zu neutralisieren, so bleibt der Auftraggeber gleichwohl zur vollen Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. In diesem Falle hat der Auftraggeber das Werbeunternehmen von allen Kosten freizustellen, die sich durch oder aufgrund einer solchen Maßnahme ergeben.
4. Aufträge von Werbeagenturen und Werbungsmittlern werden nur für namentlich bezeichnete Werbekunden angenommen, wenn ihnen nachweislich ein entsprechender Auftrag erteilt ist.

7. Platzvorschriften

Platzvorschriften, falls vereinbart, werden im jeweiligen Mietvertrag festgelegt.

8. Sonderleistungen

Sonderleistungen sind individuell zu vereinbaren; sie werden dem Auftraggeber gesondert berechnet.

9. Laufzeit

Die Anbringung der Werbemittel erfolgt laut Mietvertrag. Die dort genannten Termine sind Grundtermine. Die Anbringung kann aus technischen Gründen einen Tag früher oder später beginnen bzw. enden. Wenn der Auftraggeber die Veränderung oder Unterbrechung eines Aushangs wünscht, wird die Fortsetzung eines Aushangs zu einem späteren Zeitpunkt als neuer Auftrag behandelt.

10. Konkurrenzklausele

Das Werbeunternehmen gewährt nicht den Ausschluß von Wettbewerbern des Auftraggebers am gleichen Standort.

11. Zahlung

1. Wenn nicht Vorauszahlung vereinbart ist, sind die

Rechnungsbeträge spätestens am 8. Tag nach Beginn der vereinbarten Aushangzeit fällig.

2. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz sowie die etwaigen Einzugskosten berechnet.

3. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist das Werbeunternehmen berechtigt, auch während der Laufzeit eines Auftrages die Durchführung weiterer Aufträge ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeiträge abhängig zu machen, ohne daß hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen das Werbeunternehmen erwachsen.

4. Kann das Werbeunternehmen die Anbringung der Werbemittel nicht oder nicht fristgerecht durchführen, weil die Werbemittel nicht oder verspätet geliefert worden sind, oder unterläßt das Werbeunternehmen die Durchführung, weil der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten hat, so entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Ersparte Aufwendungen hat sich das Werbeunternehmen anrechnen zu lassen.

12. Materialanlieferung

1. Der Auftraggeber hat, sofern diese nicht vom Werbeunternehmen erstellt werden, die notwendige Anzahl von Werbemitteln einschließlich Ersatzmenge bei Plakaten kostenfrei und rechtzeitig, spätestens aber 7 Tage vor deren Beginn zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Vorbereitung an das Werbeunternehmen zu liefern. Sofern Werbemittel nicht fristgerecht geliefert werden, übernimmt das Werbeunternehmen keine Haftung für eine fristgerechte Anbringung dieser Werbemittel.

2. Die Rücksendung nicht verbrauchter Plakate erfolgt nur, wenn dies vor Aushangbeginn ausdrücklich verlangt wird. Dadurch entstehende Kosten trägt der Auftraggeber. Während dieser Frist nicht zurückgeforderte Plakate gehen entschädigungslos in das Eigentum des Werbeunternehmens über.

13. Gewährleistung

1. Das Werbeunternehmen gewährleistet die vertragsgemäße Durchführung der Werbung, insbesondere ordnungsgemäßes Anbringen, Beaufsichtigen, Pflegen, Ausbessern und Erneuern beschädigter Werbeplakate während der vereinbarten Aushangzeit im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes.

2. Das Werbeunternehmen bestätigt auf Wunsch die ordnungsgemäße Durchführung einer Anbringung.

3. Bei Leistungsstörung aufgrund höherer Gewalt oder mutwilliger Beschädigungen der Werbemittel ist das Werbeunternehmen nicht zum Schadenersatz verpflichtet.

14. Ersatzansprüche

1. Ersatzansprüche wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung der Werbung sollen während der vereinbarten Laufzeit geltend gemacht werden. Später ist ein Nachweis durch geeignete Beweismittel erforderlich.

2. Die Nichtausführung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung sowie eine Stellenreduzierung von Werbemitteln infolge behördlicher Auflage, unaufschiebbarer Terminaushänge oder aus anderen Gründen, die das Werbeunternehmen nicht zu vertreten hat, bleiben vorbehalten. In diesen Fällen ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

3. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit des Werbeunternehmens, seiner gesetzlichen Vertreter und seiner Erfüllungsgehilfen ist – außer bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften – ausgeschlossen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Bei Leistungsstörung aufgrund höherer Gewalt oder mutwilliger Beschädigung der Werbemittel ist das Werbeunternehmen nicht zum Schadenersatz verpflichtet.

4. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung gegenüber Kaufleuten dem Umfang nach auf den vorhersehbaren Schaden bis zur Höhe des für die Erfüllung des Auftrages zu zahlenden Entgelts beschränkt.

15. Gerichtsstand

Im Geschäftsverkehr mit Vollkaufleuten ist der Gerichtsstand in Potsdam.

Die Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Auftrages.

Stand: 2017

